



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023  
– Auszug aus Drucksache 19/118 –**

**Frage Nummer 24**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob nach ihrer Ansicht Art. 66 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes die Entsendung von mehr als einer Vertreterin bzw. einem Vertreter nach den Nrn. 1 und 2 in Berufungsausschüsse erlaubt, sofern dabei die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewahrt bleibt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz gehören dem Berufungsausschuss „mindestens“ eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Nr. 1 und Nr. 2 (und Nr. 4) genannten Gruppen an, sodass auch eine darüberhinausgehende Besetzung möglich ist, soweit die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewahrt bleibt.